

Stadtgemeinde Völkermarkt  
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt  
Tel: 04232 2571  
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Dezember 2020, Zl. 900-2/D58443/2020 XIII, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 26.547.000,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 29.534.500,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>1</sup>	€ -2.987.500,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 24.499.400,00
Aufwendungen:	€ 27.667.700,00
<u>Entnahme von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: <sup>2</sup>	€ -3.168.300,00

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
Höchstbetrag von € 2.500.000

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft und wurde elektronisch am 28.12.2020 kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

---

<sup>4</sup> Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

